



Düsseldorfer Amtsblatt

Allgemeinverfügung **Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG)** **Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Düsseldorf als untere Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde auf der Willi-Becker-Allee 7 in 40227 Düsseldorf sowie der Service-Point auf der Willi-Becker-Allee 10 in 40227 Düsseldorf, bleiben zunächst bis auf Weiteres für den Besucherverkehr geschlossen. Ersatztermine werden postalisch mitgeteilt.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf erlässt als untere Ausländerbehörde gemäß § 1 S. 1 Nr. 4 und S. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO NRW) i.V.m. § 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) aufgrund dieser Ausgangslage folgende

Allgemeinverfügung

- **Für innerhalb des Zeitraums vom 14.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karten EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländer*innen mit Hauptwohnsitz innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf wird die Fortgeltungsfiktion nach § 81 Abs. 4 AufenthG von Amts wegen angeordnet.**
- **Die Geltungsdauer von Aufenthaltsge-stattungen, welche innerhalb des Zeitraums vom 14.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020 ablaufen und welche für der Landeshauptstadt Düsseldorf zugewiesene Ausländer*innen mit Hauptwohnsitz innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf ausgestellt wurden, werden von Amts wegen bis 20.08.2020 verlängert.**
- **Bekanntgabe**
Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag

als bekannt gegeben und gelten zunächst bis zum einschließlich 19.04.2020. Eine Aufhebung vor diesem Zeitpunkt oder eine Verlängerung der Allgemeinverfügung ist bei entsprechender Gefahrenlage möglich.

Sachverhalt:

Die von der Nordrhein-Westfälischen Landesregierung angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen (bspw. Schul- und Kita-Schließungen) wegen des SARS-CoV-2 Krankheitserregers (s.g. Corona Virus, Covid-19) haben Auswirkungen auf den direkten Dienstbetrieb des Amtes für Migration und Integration der Landeshauptstadt Düsseldorf. Bereits vergebene Termine zur Beantragung oder Verlängerung des Aufenthaltsrechts müssen entfallen, da deren Durchführung nicht mehr in Gänze gewährleistet werden kann. Hierdurch bestünde die Gefahr unverschuldet unregelmäßiger Aufenthaltsrechte und unerlaubter Aufenthalte von Ausländer*innen.

Begründung:

I.

Gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG gilt der Aufenthaltstitel eines/r Ausländers/Ausländerin bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (s.g. Fortgeltungsfiktion), wenn der/die Ausländer*in vor Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Da Ausländer*innen durch die Schließung der Ausländerbehörde unverschuldet daran gehindert sind, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge derzeit nicht planbar ist, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG angeordnet.

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer*innen nicht entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis für andere öffentliche Dienstleistungen. Es bedarf somit einer Übergangsregelung für bald ablaufende Aufenthaltstitel. Die Maßnahme ist somit auch erforderlich. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer*innen ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen.

Die nach Anlage D3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) geregelten einheitlichen Fiktionsbescheinigungen werden für die Dauer der Maßnahme grundsätzlich nicht ausgestellt.

Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen zum Aufenthaltsrecht (bspw. das Recht, eine Beschäftigung auszuüben) grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß § 81 Abs. 3 AufenthG rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, die unter Berufung auf § 41 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) visafrei in das Bundesgebiet eingereist sind und innerhalb der zulässigen Aufenthaltsdauer von 90 Tagen nach Einreise einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellen (auch postalisch möglich).

II.

Die unter Ziffer I. getroffenen Erwägungen treffen auch für zugewiesene Asylbewerber*innen, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 AsylG als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird zu.

III.

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Aushang an der Anschlagtafel im Erdgeschoß des Verwaltungsgebäudes Willi-Becker-Allee 6-8 (Eingangsbereich). Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg im Düsseldorfer Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Selbstverständlich werden die Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert und es erfolgt eine Nachbekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt.

Hinweise:

Die aktuelle Lage ist dynamisch. Bitte beachten Sie die Informationslage auf www.duesseldorf.de oder in den Lokalmedien. Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen auch verlängert werden.

Für alle Personen, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung gehören und deren Anliegen dringender Klärung bedarf, ist eine Erreichbarkeit der Ausländerbehörde über folgende E-Mail- Adresse gewährleistet:

notfall.auslaenderangelegenheiten@duesseldorf.de

Inhaber einer Duldung im Sinne des § 60a ff AufenthG werden von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst.

Bitte sehen Sie aus Gründen des Infektionsschutzes gegenwärtig von persönlichen Vorsprachen in der Ausländerbehörde bzw. beim ServicePoint ab.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Düsseldorf, den 27.03.2020

Burkhard Hintzsche
Stadtdirektor

2. Änderung des Rahmenplans Einzelhandel 2016 – Zentrum Münsterstraße / Vogelsanger Weg – beschlossen

Herr Oberbürgermeister Geisel und Ratsherr Tups haben wegen der Bedrohung durch das Corona-Virus im Wege der Dringlichen Entscheidung gem. § 60 GO NRW am 23.03.2020 die 2. Änderung des Rahmenplans Einzelhandel 2016 - Zentrum Münsterstraße / Vogelsanger Weg - beschlossen.

Die 2. Änderung des Rahmenplans Einzelhandel 2016 - Zentrum Münsterstraße / Vogelsanger Weg – liegt, sobald die durch das Corona-Virus hervorgerufene Pandemie-Situation es zulässt, in Form der Kartendarstellung einschließlich der Beschreibung beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, zu jedermanns Einsicht aus. Entsprechende Termine können vorab telefonisch unter 0211/8996759 oder 0211/8996247 vereinbart werden.

Ferner sind die Unterlagen künftig auch im Internet unter

<https://www.duesseldorf.de/stadtplanungsamt/stadtentwicklung/rahmenplan-einzelhandel.html> zu erreichen.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Düsseldorf, 26.03.2020

Thomas Geisel
Oberbürgermeister



Änderung des Flächennutzungsplanes wird wirksam

Nachstehender Plan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 06.02.2020 als Flächennutzungsplanänderung beschlossen worden:

Flächennutzungsplanänderung Nr.180 – Vogelsanger Weg

Gebiet beiderseits des Vogelsanger Weges, etwa zwischen dem Nördlichen Zubringer und etwa südlich der Kleingartenanlage Stieglitzstraße

Bezirksregierung Düsseldorf
Düsseldorf, 26.03.2020
35.02.01.01-01D-180-1668

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 06.02.2020 beschlossene 180. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag
gez. Stefanie Linck-Müller

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung vom 26.03.2020 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die v. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt sobald die durch das Corona-Virus hervorgerufene Pandemiesituation es zulässt während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

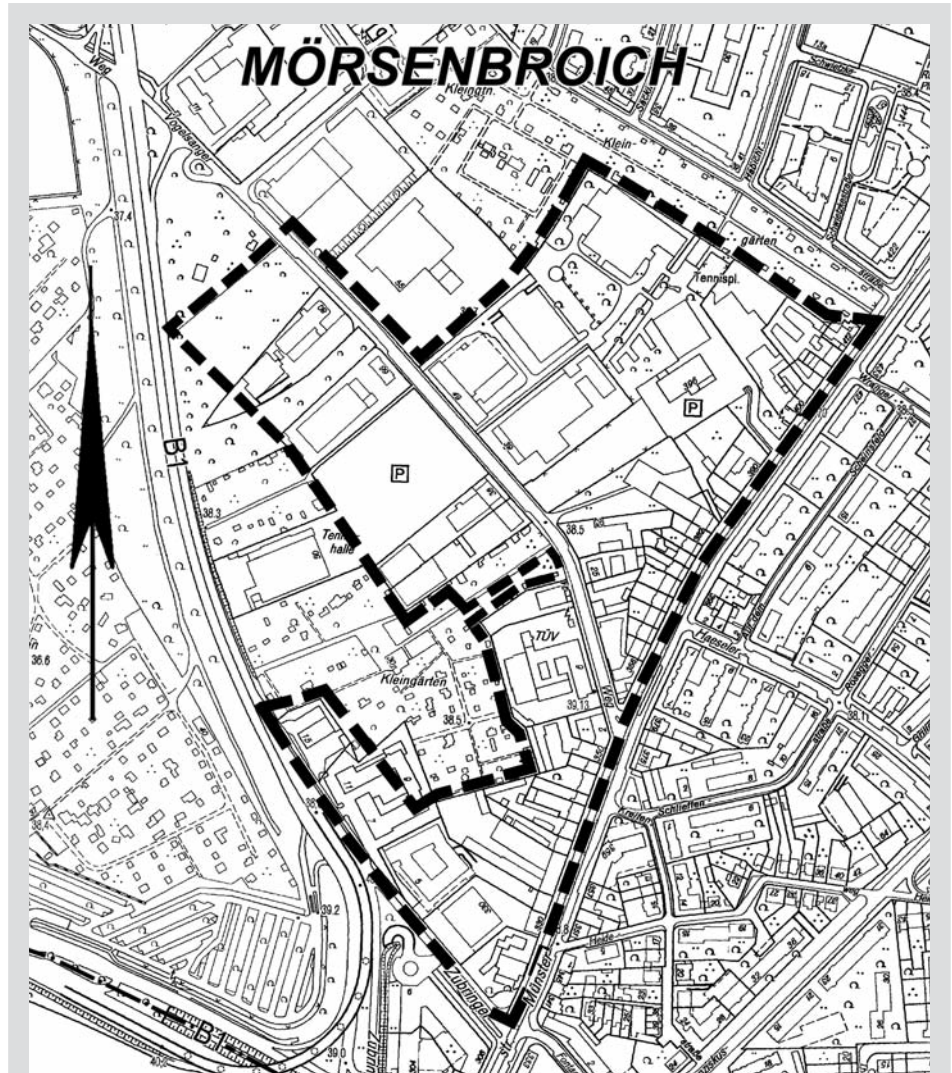
Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/rechtskraft.php> zu erreichen.

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,



(Stadtbezirk 6)

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 26.03.2020
61/12-FNP 180

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Düsseldorf zum Schutz der Bevölkerung vor dem Virus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz vom 30. März 2020

hier: Konkretisierung der Abgabemengen im Einzelhandel
Bereinigung der Verfügungslage

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen angeordnet:

1.) Konkretisierung der Abgabemengen im Einzelhandel

Im Rahmen des zulässigen Handels im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 6 CoronaSchVO in der Fassung vom 22. März 2020 dürfen Waren nur in einem haushaltsüblichen Umfang an eine Person abgegeben werden.

2.) Aufhebung von Verfügungen

Folgende Allgemeinverfügungen werden aus Gründen der Rechtsklarheit mit Wirkung ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung aufgehoben:

- a.) Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (»Corona-Virus«); hier: Untersagung von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern bzw. Teilnehmern vom 11.03.2020, Az. 07-32/1 Corona 01
- b.) Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Düsseldorf zum Schutz der Bevölkerung vor dem Virus SARS-CoV-2 (sog. »Corona-Virus«) nach dem Infektionsschutzgesetz; hier: Erweiterung des Veranstaltungsverbots vom 17.03.2020, Az. 07-32/1 Corona 02
- c.) Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Düsseldorf zum Schutz der Bevölkerung vor dem Virus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz vom 18. März 2020; hier: Weitere Kontakt reduzierende Maßnahmen vom 18.03.2020, Az. 07-32/1 Corona 03

3.) Vollziehbarkeit

Die vorstehende Anordnung ist sofort zu vollziehen. Sie gilt ab sofort und zunächst bis einschließlich 19. April 2020.

4.) Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

5.) Ordnungswidrigkeiten, Straftaten

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden gem. § 73 – 75 des Infektionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit bzw. als Straftat geahndet.

Begründung:

Mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22. März 2020 (im Folgenden: CoronaSchVO) hat die Landesregierung Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie getroffen.

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz sachlich und örtlich zuständig. Die CoronaSchVO steht dem Erlass dieser Verfügung nicht entgegen (§ 13 S. 2 CoronaSchVO)

zu 1.) Konkretisierung der Abgabemengen im Einzelhandel

Irrationale Erwägungen von Kundinnen und Kunden haben in Bezug auf bestimmte Produkte und Produktgruppen zu sog. Hamsterkäufen geführt, was wiederum einen geordneten und hygienisch beanstandungsfreien Betrieb der Handelseinrichtungen – insbesondere die Einhaltung der Schutzabstände der Kundinnen und Kunden untereinander – nachhaltig beeinträchtigt. Den daraus resultierenden Gesundheitsgefährdungen haben die Leiterinnen und Leiter dieser Betriebe durch eine Beschränkung auf haushaltsübliche Abgabemengen entgegenzuwirken.

zu 2.) Aufhebung von Verfügungen

Die zitierten Allgemeinverfügungen sind sachlich durch die CoronaSchVO der Landesregierung überholt. Nicht alle Begrifflichkeiten sind jedoch deckungsgleich, insofern erfolgt ihre Aufhebung mit dem Ziel einer Zusammenführung der Ge- und Verbote in möglichst wenigen Regelungen.

zu 3.) Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die zeitliche Befristung erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit. Selbstverständlich werde ich die Sachlage weiter beobachten und diese Anordnungen ggf. anpassen.

zu 4.) Bekanntgabe

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen>. Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg – im Düsseldorfer Amtsblatt – wäre nicht rechtzeitig möglich, weil die nächste erreichbare Ausgabe erst am 4. April 2020 erscheint. Das Abwarten dieses Termins ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Selbstverständlich werden die Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert.

zu 5.) Ordnungswidrigkeiten, Straftaten

Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz werden gem. §§ 73 – 75 IfSG als Ordnungswidrigkeiten bzw. als Straftaten verfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweis:

Die Klageerhebung befreit aus den zu Ziffer 3.) dargelegten Gründen bis zu einer gerichtlichen Entscheidung nicht von der Pflicht zur Beachtung dieser Anordnung.

Düsseldorf, 30. März 2020

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 329 0005 0287 1792 SB 02 vom 04.02.2020 an Bernard Tekpetey, bei Jayden Abassah, Benzenbergstraße 51, 40219 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0278 8933 SB 58 vom 10.02.2020 an Köksal Bilge, Mittelstraße 5, 41564 Kaarst

des Bescheides 5327 0005 1361 4697 SB 64 vom 25.03.2020 an Nuno Patricio, Brewhouse Lane 1, SW15 2YY Gastle Court, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0280 9515 SB 80 vom 09.01.2020 an Yiber Gjeta, Heiligenhauser Straße 15, 40599 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1333 0443 SB 65 vom 18.03.2020 an Moritz Fasching, Ehrenstraße 11, 40479 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1301 6293 SB 65 vom 23.02.2020 an Ioan Florin Dihu, Sat Sambata del Sus 81, 507266 Jud Brasov, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 1350 8528 SB 13 vom 25.02.2020 an Adrienne Geertruida Gort, Cortenoeversweg 76, 4971 JK Brummen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1343 9313 SB 65 vom 12.02.2020 an Maria Helene Sell, Calle Reforme 5, 08757 Corbera de Llob., Barcelona, Spanien

des Bescheides 5327 0005 1334 8857 SB 13 vom 12.02.2020 an Khalid Daoudi, 2 b, Calle Jose Zorrilla N 12, 30840 Alhama de Murcia, Spanien

des Bescheides 5327 0005 1354 4567 SB 116 vom 24.03.2020 an Yasin Kaouache, Höninger Weg 99, 50969 Köln

des Bescheides 5327 0005 1266 0164 SB 117 vom 07.02.2020 an Andreas Kofsos, Mitropoleas 174, 251 00 Egion, Griechenland

des Bescheides 5329 0005 0284 7867 SB 112 vom 20.01.2020 an Ahmed Dahri, Carl-Leverkus-Straße 12, 51519 Odenthal

des Bescheides 5327 0005 1333 3647 SB 118 vom 25.02.2020 an Nethan De Medina, Molen Houten 9, 8510 Rollegem, Belgien

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Amt für Migration und Integration –

Bescheid über die öffentlich-rechtliche Familiennamensänderung ihres Kindes an Herrn Marcin Roman Gromkiewicz, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort. Letzter bekannter Aufenthalt war Polen.

des Bescheides vom 26.03.2020 über ein Hausverbot für Nizar Hanafi, für das Verwaltungsgebäude Vogelsanger Weg 49, 40470 Düsseldorf.

Der Bescheid kann beim Amt für Migration und Integration, Sachgebiet Einbürgerung/Staatsangehörigkeit und öffentlich-rechtliche Namensänderung, Willi-Becker-Allee 7 in 40227 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung wird die Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf die Rechtskraft des Bescheides über die Familiennamensänderung des Kindes feststeht.

– Amt für Einwohnerwesen – – Fahrerlaubnisbehörde –

der Ordnungsverfügung vom 13.02.2020, Aktenzeichen 33/33 – 202/20 (6347) an Frau Annik Roecker, zuletzt wohnhaft: Dianastraße 7, 40223 Düsseldorf.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde – der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Öffentliche Sitzungen

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, 8. April, 15 Uhr
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1, Erdgeschoss
Schriftführerin: Stefanie von Halen,
Tel: 89-99890

Hinweis zu Sitzungsunterlagen

Die Unterlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie in der Regel fünf Tage jeweils vor Sitzungstermin unter www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Marc Herriger

Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Sarina Ihme

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505 -1306,
kundenservice@rbzv.de

Bebauungsplan wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan ist wegen der Bedrohung durch das Corona-Virus per dringlicher Entscheidung gem. § 60 GO NRW von Herrn Oberbürgermeister Geisel und Ratscherrn Tups gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) am 23.03.2020 als Satzung beschlossen worden:

Bebauungsplan Nr. 06/014

– Vogelsanger Weg / Münsterstraße –

Gebiet zwischen dem Vogelsanger Weg, dem Gelände eines KFZ-Betriebes, der Kleingartenanlage an der Stieglitzstraße und der Münsterstraße

Bekanntmachungsanordnung

Der wegen der Bedrohung durch das Corona-Virus im Wege der dringlichen Entscheidung gem. § 60 GO NRW als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 06/014 – Vogelsanger Weg / Münsterstraße – wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt, sobald die durch das Corona-Virus hervorgerufene Pandemie-Situation es zulässt, während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/rechtskraft.php> zu erreichen.

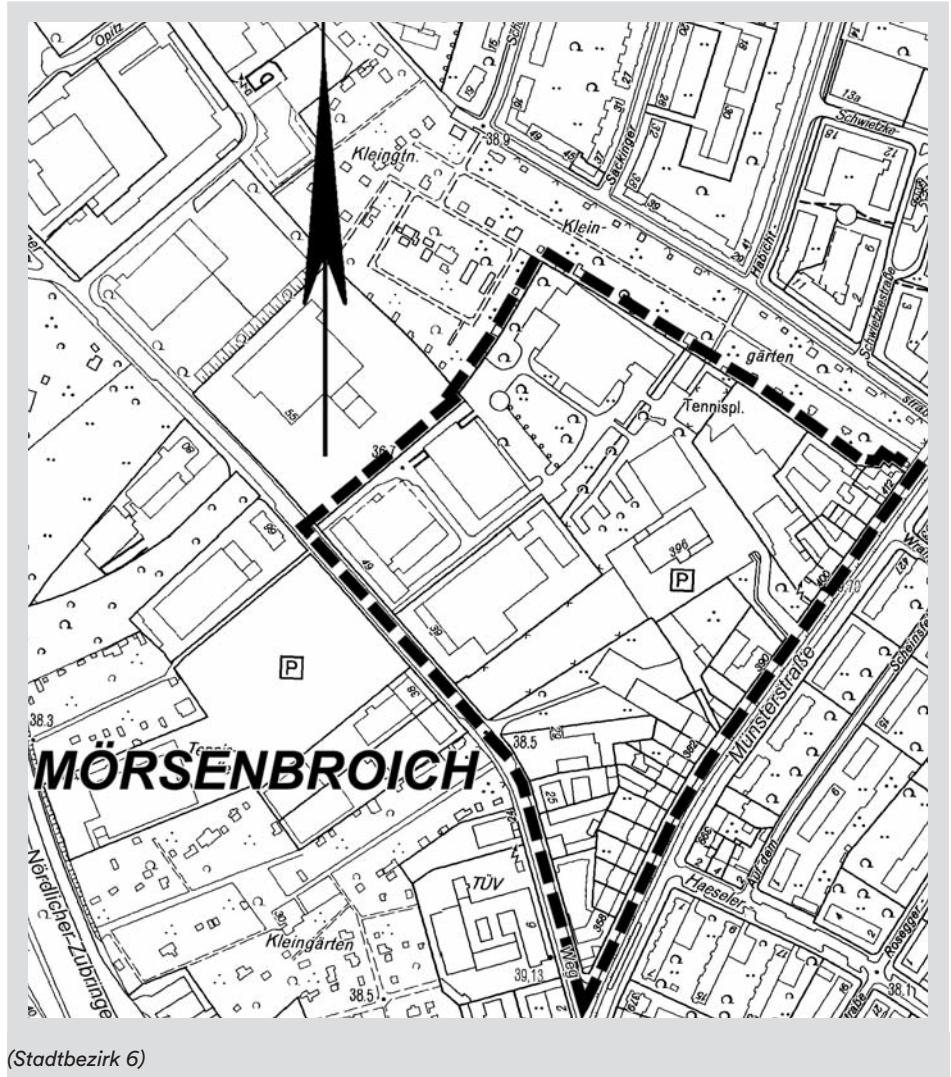
Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmann-



straße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 26.03.2020
61/12-B-06/014

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Einleitung und Auslegung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfes der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB (Wiederholung)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 31.01.2019 gemäß § 12 Abs. 2 BauGB die Einleitung des nachstehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfes der Innenentwicklung auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen (Vorhaben- und Erschließungsplan) beschlossen.

Gleichzeitig hat er der dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf der Innenentwicklung und seine Begründung für die öffentliche Auslegung zugestimmt:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan-Entwurf der Innenentwicklung Nr. 04/014 – Wickrather Straße –

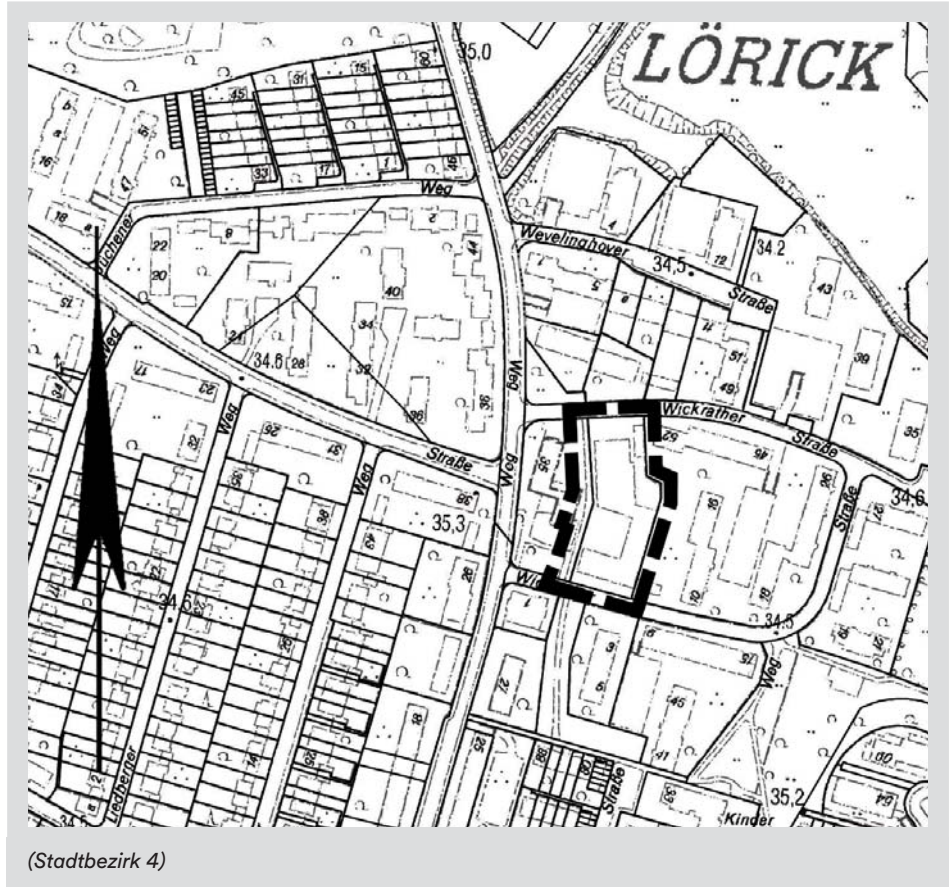
Gebiet nördlich und südlich der Wickrather Straße sowie östlich des Grevenbroicher Wegs

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **15.04.2020** bis einschließlich **15.05.2020** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie Erfassung der Kontaktdaten während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr; freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> zu erreichen. Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus-Pandemie zur besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Aussage des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen **und** über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung bei der Einsichtnahme an das Stadtplanungsamt wenden (Telefon 0211/8996498).

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Straßenverkehrs- und Gewerbelärmgutachten: ACCON GmbH, Köln: Gutachterliche Stellungnahme zu der zu erwartenden Geräuschsituation im Bereich der geplanten Bebauung an der Wickrather Straße - Lörick Karree – Bericht ACB 0716 - 407548 - 1234_1a 12. Juli 2016
- Artenschutzgutachten (planungsrelevante Art: Fledermäuse): Raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR Aachen, Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP I), 26. Januar 2016



(Stadtbezirk 4)

- Altlastengutachten: gbk - Geologisches Büro Dr. Georg Kleinebrinker, Köln: Nutzungsrecherche BV Lörick-Karree, 25. Juli 2016
- Stellungnahme des Umweltamtes zu den Themen Straßen- und Gewerbelärm, Boden (Altablagerungen und Altstandorte) und Hochwasserbelange
- Stellungnahme des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes zu den Themen Tiere und Pflanzen, Spielflächenversorgung, Artenschutz und Grünplanung
- Stellungnahme des Jugendamtes zum Thema Kinderbetreuung
- Stellungnahme des Gesundheitsamtes zu dem Thema Elektromagnetische Felder
- Stellungnahme der Stadtwerke Düsseldorf AG zu den Themen Elektromobilität und Fernwärme
- Stellungnahme der Bezirksregierung zu den Themen Denkmalangelegenheiten, Luft (Luftreinhalteplanung) und Wasserversorgung (WSZ III Lörick)
- Stellungnahme des Polizeipräsidiums Düsseldorf zum Thema Kriminalprävention

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v.g. Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der v.g. Zeiten abgegeben werden.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien

anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 30.03.2020
61/12-B-04/014

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)

Aufstellung und Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes (Wiederholung)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 22.01.2020 für das nachstehende Gebiet die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, die vorrangig folgende Planungsziele zur Grundlage haben soll:

Bebauungsplan-Entwurf Nr. 03/033

– Nordöstlich Halbinsel Kesselstraße –

Gebiet im Hafenbecken des Düsseldorf Hafens etwa mit der Spitze der Halbinsel Kesselstraße sowie jeweils Böschungsbereiche der Halbinseln Weizenmühlenstraße, Speditionstraße und Bremer Straße

- maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB im Bebauungsplan-Entwurf Nr. 03/033 - Nordöstlich Halbinsel Kesselstraße - der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Planungsziele:

- Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe)

In gleicher Sitzung hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 03/033 - Nordöstlich Halbinsel Kesselstraße - und seiner Begründung einschließlich des Umweltberichtes für die öffentliche Auslegung zugestimmt.

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der Zeit vom **15.04.2020** bis einschließlich **15.05.2020** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes, unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie Erfassung der Kontaktdaten während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr; freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

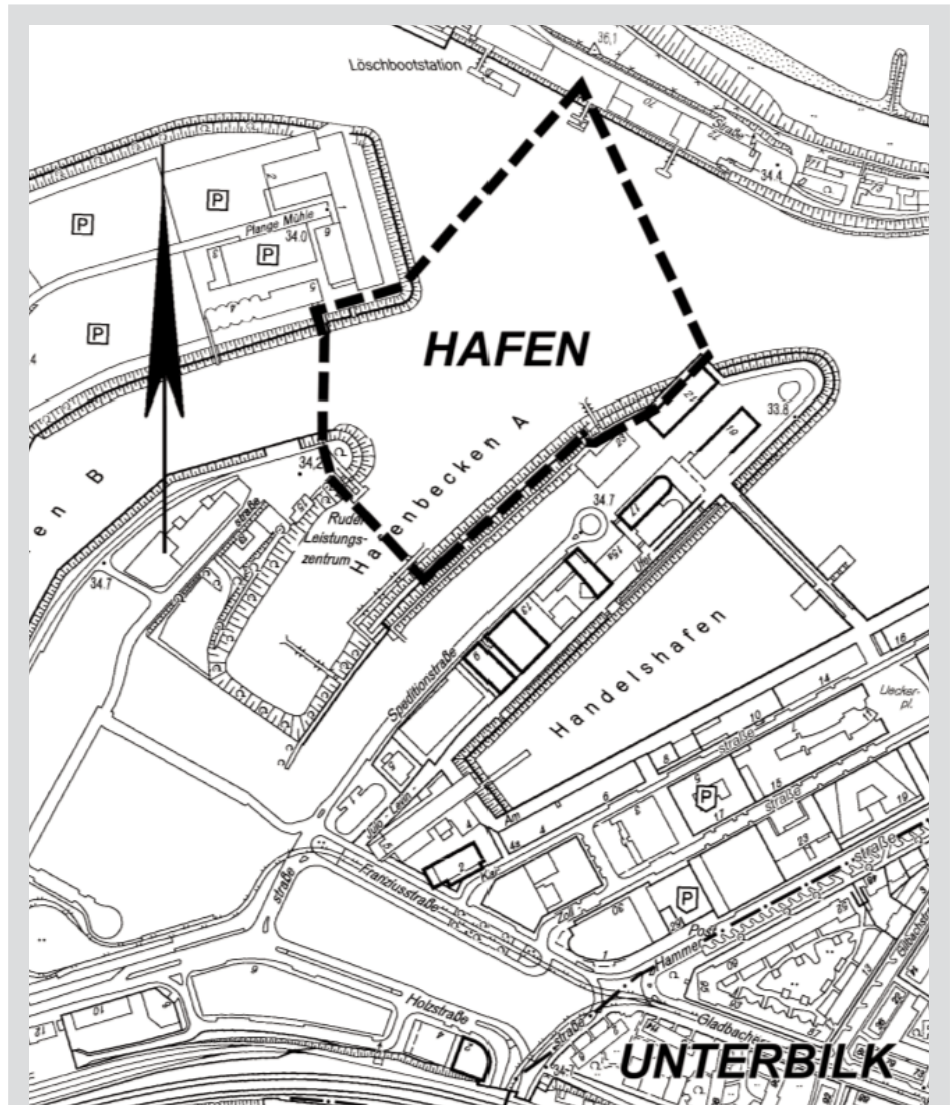
Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> zu erreichen.

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus-Pandemie zu besonders zu schützenden Personengruppen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Aussage des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen **und** über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung bei der Einsichtnahme an das Stadtplanungsamt wenden (Telefon 0211/8996498).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Informationen zu(r/m):

- Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs-, Frei-



(Stadtbezirk 3)

zeit- und Gewerbelärm sowie zu Lärmschutzmaßnahmen

- Auswirkungen durch elektromagnetische Felder von technischen Anlagen
- Abstand zu Störfallbetriebsbereichen

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Landschaft durch Informationen zu(m):

- Tieren und Pflanzen, zu Eingriffen in Natur und Landschaft und Begrünnungsmaßnahmen
- geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet
- Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Vogel-schutzgebieten nach Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union
- Landschafts-/Stadtbild

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Informationen zu(r):

- Versiegelung des Bodens
- Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes
- Altablagerungen im Plangebiet
- Altstandorten im Plangebiet

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Informationen zu(r/m):

- Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen und zur Grundwasserqualität
- Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung
- Oberflächengewässern, Wasserschutzgebieten und Hochwasserbelangen

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima durch Informationen zu(r):

- Luftschadstoffen durch Straßen- und Schienenverkehr sowie durch gewerblich- und

- industrielle Nutzungen und deren Einwirkungen auf das Plangebiet
- Nutzung umweltfreundlicher Mobilität
- Energienutzung im Plangebiet
- klimatischen Verhältnissen sowie zu Klimaschutz und Klimaanpassung

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch In-formationen zu:

- Denkmälern
- Kultur- und sonstigen Sachgütern

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Verkehrsgutachten: Lindschulte + Kloppe Ingenieurgesellschaft mbH: Verkehrsuntersuchung - Bebauungsplan Nr. 03/033 Nord-östlich Halbinsel Kesselstraße, 04.04.2019
- Lärmschutzgutachten: TÜV Rheinland Energy GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Objekt „Pier One“ im Düsseldorfer Hafen - Gutachten für den Bebauungsplan Nr. 03/033 „Nordöstlich Halbinsel Kesselstraße“, 25.07.2019
- Geruchsgutachten: Uppenkamp & Partner: Messbericht über die Durchführung von Rastermessungen gemäß DIN EN 16841-1, Gebiet des Bebauungsplans nordöstlich Halbinsel Kesselstraße (Pier One) in der Landeshauptstadt Düsseldorf, Messbericht Nr. 117 035818R, 20.02.2019
- Artenschutzgutachten (planungsrelevante Arten: Fledermäuse, Vögel und Arten gemäß Anhang II Flora Fauna Habitatrichtlinie: Fische): Hamann& Schulte: Bebauungspläne 03/002 – Kesselstraße und 03/033 – Pier One – Artenschutzrechtliche Fachbeiträge und Biotoptypenkartierung, 17.12.2018
- Bodengutachten: ICG Düsseldorf GmbH & Co. KG: Baugrunderkundung -Orientierende Beurteilung der Gründungsvoraussetzungen und der Entsorgung von Aushubmaterialien, 23.02.2018

weitere umweltrelevante Stellungnahmen:

- Umweltamt zu den Themen Straßen- und Schienenverkehrslärm, Sport- und Gewerbelärm, Geruchsemissionen, Boden (Altablagerungen und Altstandorte), Störfallbetriebsbereiche, Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Abwasserbeseitigung, Oberflächengewässer, Hochwasserbelange), Luftqualität und Klima
- Garten-, Friedhofs- und Forstamt zu den Themen Tiere und Pflanzen, Grünplanung, Landschafts- und Stadtbild und Artenschutz
- Stadtentwässerungsbetrieb zu den Themen Hochwasser und Abwasserbeseitigung
- Amt für Verkehrsmanagement zum Thema Verkehr
- Gesundheitsamt zu Themen gesundheitlicher Aspekte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf die menschliche Gesundheit
- Bezirksregierung Düsseldorf zu den Themen Luft (Luftreinhalteplanung), Störfallvorsorge und Hochwasserschutz
- Polizeipräsidiums Düsseldorf zum Thema Kriminalprävention
- Naturschutzbundes Deutschland (NABU) zum Thema Artenschutz
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) zum Thema Artenschutz
- LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland zum Thema Denkmalschutz

- Deutschen Bahn AG zu den Themen Gewerbeemissionen (Körperschall, Abgase, Funkenflug und Abriebe) und Elektromagnetische Felder
- Industrie und Handelskammer (IHK) zu den Themen Verkehrslärm, Gewerbeemissionen (Lärm, tieffrequente Geräusche, Körperschall, Geruch und Staub), Verkehr
- Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) zu den Themen Verkehrslärm und Schiffsverkehr
- Stadtwerke Düsseldorf (SWD) zu den Themen Gewerbelärm, Elektromagnetische Felder, Energieversorgung, Verkehr und Elektromobilität
- Neuss Düsseldorfer Häfen GmbH& Co. KG und RheinCargo GmbH& Co. KG zu den Themen Verkehrslärm, Gewerbeemissionen (Lärm, tieffrequente Geräusche, Geruchs-, Staub- und Feinstaubemissionen, Erschütterungen und Körperschall) und Verkehr

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung bestätigten Ergebnisse aus den Verfahrensschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 BauGB mit öffentlich ausliegen.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v.g. Stelle insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email (an bauleitplanung@duesseldorf.de) abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über das Internet (<https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php>) abzugeben.

Soweit in diesem Plan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 30.03.2020
61/12-B-03/033

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
Amtsleiterin

Änderung der Aufstellung und Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes (Wiederholung)

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 19.06.2019 beschlossen hat, seinen am 20.01.2010 gefassten und am 26.03.2014 geänderten Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Gebiet nördlich der Westfalenstraße, westlich der Straße Am Gatherhof, südlich der Verlängerung der Wittener Straße und etwa östlich der Straße In den Diken so zu ändern, dass das Plangebiet nunmehr wie folgt begrenzt wird:

Bebauungsplan-Entwurf Nr. 06/004 – Nördlich Westfalenstraße (Nordteil) –

Gebiet etwa nördlich der Westfalenstraße, im Osten einschließlich eines Teilstücks der Straße Am Gatherhof, südlich der Verlängerung der Wittener Straße und etwa östlich der Straße In den Diken

– maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB im Plan Nr. 5781/038, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, -

In gleicher Sitzung hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 06/004 – Nördlich Westfalenstraße (Nordteil) - und seiner Begründung einschließlich des Umweltberichtes für die öffentliche Auslegung zugestimmt.

Maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB im Plan Nr. 06/004, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom **15.04.2020** bis einschließlich **15.05.2020** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie Erfassung der Kontaktdaten während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr; freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

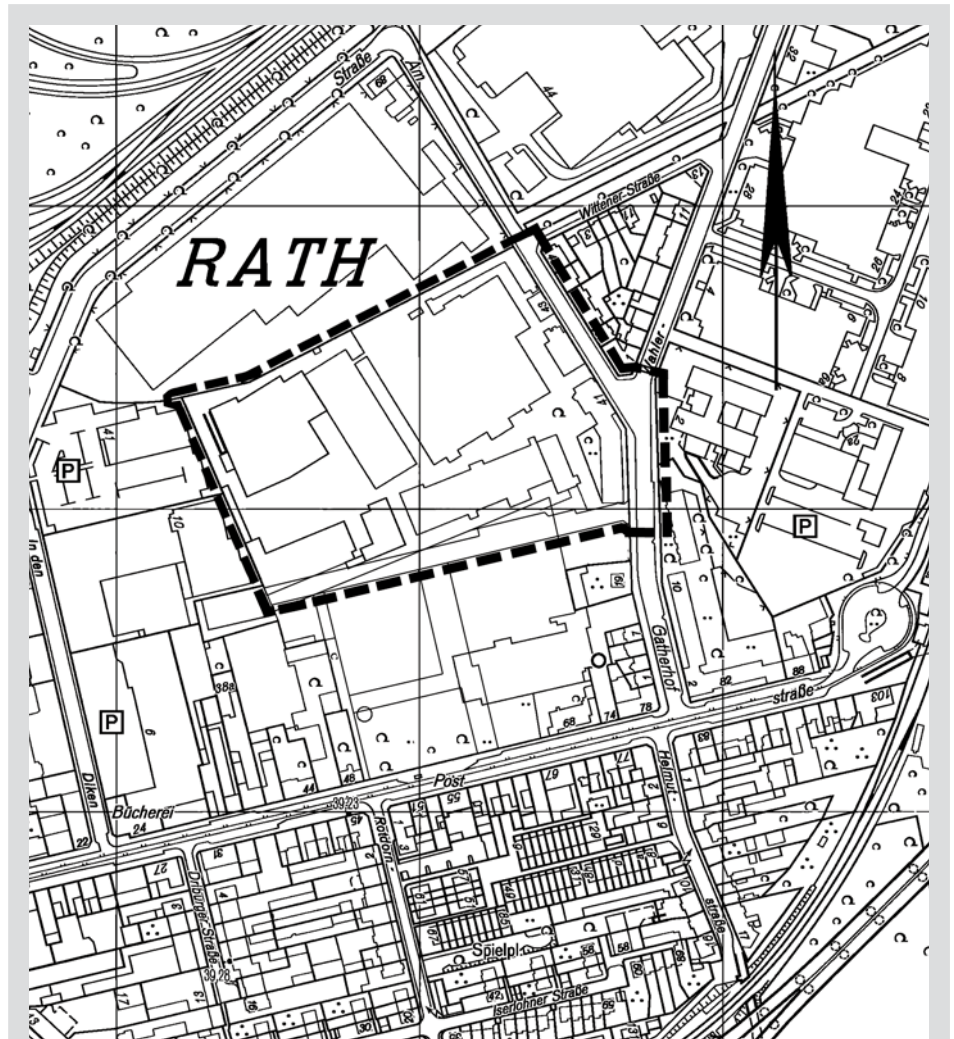
Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> zu erreichen.

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus-Pandemie zur besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Aussage des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen **und** über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung bei der Einsichtnahme an das Stadtplanungsamt wenden (Telefon 0211/8996918).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Informationen zu(r/m):

- Straßenverkehrs- und Gewerbelärm sowie zu Lärmschutzmaßnahmen



(Stadtbezirk 6)

- Auswirkungen durch elektromagnetische Felder von technischen Anlagen
- Abstand zu Störfallbetriebsbereichen
- Beseitigung und Verwertung von Abfällen
- städtebaulichen Maßnahmen, die der Kriminalprävention im Plangebiet dienen
- Besonnung / Belichtung von Wohnräumen mit Tageslicht
- Kinderbetreuungs- und Spielflächenversorgung

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Landschaft durch Informationen zu(m):

- Tieren und Pflanzen, zu Eingriffen in Natur und Landschaft und Begrünungsmaßnahmen
- geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet

- Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Vogelschutzgebieten nach Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union
- Landschafts-/Stadtbild

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Informationen zu(r):

- Versiegelung des Bodens
- Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes
- Altablagerungen im Plangebiet
- Altstandorten im Plangebiet

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Informationen zu(r/m):

- Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen und zur Grundwasserqualität
- Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung
- Oberflächengewässern, Wasserschutzgebieten und Hochwasserbelangen

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima durch Informationen zu(r):

- Luftschadstoffen durch Straßen- und Schienenverkehr sowie durch gewerblich- und industrielle Nutzungen und deren Einwirkungen auf das Plangebiet
- Nutzung umweltfreundlicher Mobilität
- Energienutzung im Plangebiet
- klimatischen Verhältnissen sowie zu Klimaschutz und Klimaanpassung

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch Informationen zu:

- Kultur- und sonstigen Sachgütern

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Straßenverkehrslärmgutachten: „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 06/004 „Nördlich Westfalenstraße - Nordteil“ in Düsseldorf-Rath, Hier: Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen“, Peutz Consult GmbH, Bericht Nr. FD 6613-1.1, 03.09.2018
- Gewerbelärmgutachten: „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 06/004 Nördlich Westfalenstraße - Nordteil in Düsseldorf-Rath. Hier: Beurteilung der Gewerbelärmimmissionen nach TA Lärm / DIN 18005“, Peutz Consult GmbH, Bericht FD 6613-3.2, 15.04.2019
- Besonnungs-/Verschattungsgutachten: „Verschattungsuntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 06/004 „Nördlich Westfalenstraße - Nordteil“ in Düsseldorf-Rath“, Peutz Consult GmbH, Bericht FD 6613-2, 30.01.2018
- Luftqualitätsgutachten: „Luftschadstoffuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 06/004 „Nördlich Westfalenstraße - Nordteil“ in Düsseldorf Rath“, Peutz Consult GmbH, Bericht-Nr. FD 6613-4.1, 08.08.2018
- Gutachten über die Grünordnung: „Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 06/004 - Nördlich Westfalenstraße (Nordteil)“, FSWLA Landschaftsarchitektur GmbH, 24.04.2019
- Artenschutzgutachten: „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Städtebaulichen Neuordnung „Nördliche Westfalenstraße“ Düsseldorf-Rath“, Büro für Ökologie, Kartierungen und Flächenbewertungen Manfred Henf, März 2017
- Verkehrsgutachten: „Verkehrsuntersuchung „Nördlich Westfalenstraße – Nordteil“ in Düsseldorf-Rath“, Runge IVP, April 2018
- Altlastengutachten 1: „Untersuchung der Altlasten im Plangebiet Nördlich Westfalenstraße – Nordteil. Hier: Nachuntersuchungen PAK Gebäude D/E“, Reducta GmbH, 29.09.2017
- Altlastengutachten 2: „Untersuchung der Altlasten im Plangebiet Nördlich Westfalenstraße – Nordteil. Hier: Nachuntersuchungen LCKW-Schaden Gebäude E“, Reducta GmbH, 29.01.2018
- Altlastengutachten 3: „Untersuchung der Altlasten im Plangebiet Nördlich Westfalenstraße – Nordteil. Hier: Nachuntersuchungen Frigen Schaden, Reducta GmbH“, 12.03.2018
- Altlastengutachten 4: „B-Plangebiet Nördlich Westfalenstraße (06/004) – Nordteil. PAK-Sanierung Gebäude D/E, Entwurfsplanung“,

- Reducta GmbH, 14.05.2019 (redaktionelle Änderungen am 13.06.2019 und 25.07.2019) (= Anlage zum Sanierungsvertrag)
- Altlastengutachten 5: „Untersuchung der Altlasten im Plangebiet Nördlich Westfalenstraße – Nordteil. Hier: Detailuntersuchung PAK Gebäude L/M“, Reducta GmbH, 07.09.2016
- Altlastengutachten 6: „Untersuchung der Altlasten im Plangebiet Nördlich Westfalenstraße – Nordteil. Hier: Ergänzende Detailuntersuchung Gesamtfläche“, Reducta GmbH, 18.10.2016
- Altlastengutachten 7: „Untersuchung der Altlasten im Plangebiet Nördlich Westfalenstraße – Nordteil. Hier: Bodenluft-Absaugversuche Gebäude C/D, O und R2“, Reducta GmbH, 15.01.2018
- Altlastengutachten 8: „Untersuchung der Altlasten im Plangebiet Nördlich Westfalenstraße – Nordteil. Hier: Nachuntersuchungen Gesamtfläche“, Reducta GmbH, 22.01.2018
- Altlastengutachten 9: „Untersuchung der Altlasten im Plangebiet Nördlich Westfalenstraße – Nordteil. Hier: Pumpversuch GWM 10402 Juni 2018“, Reducta GmbH, 29.06.2018
- Altlastengutachten 10: „Untersuchung der Altlasten im Plangebiet Nördlich Westfalenstraße – Nordteil. Hier: Freimachungskonzept, Reducta GmbH, 25.07.2019 (= Anlage zum Sanierungsvertrag)
- Altlastengutachten 11: „Hydraulischer Bereich HB 16 Rath/Derendorf, Am Gatherhof 41 CKW-Schaden - Variantenscan Sanierung“, BFM Umwelt GmbH, 24.04.2018 (überarbeitet 01.07.2019)
- Altlastengutachten 12: „Hydraulischer Bereich HB 16 Rath/Derendorf, Am Gatherhof 41 Frigen-Schaden - Variantenscan Sanierung“, BFM Umwelt GmbH, 19.09.2018
- Altlastengutachten 13: „Hydraulischer Bereich HB 16 Rath/Derendorf, Ergebnisbericht zum Pumpversuch an der tertiären GWM 18665 im Bereich des Frigen-Schadens Am Gatherhof 41“, BFM Umwelt GmbH, 13.09.2019
- Altlastengutachten 14: „Hydraulischer Bereich HB 16 Rath/Derendorf, Ergebnisse der Prüfung des Sanierungskonzepts der Reducta vom 24.08.2018 zur Sanierung des PAK-Schadens auf dem Gelände Am Gatherhof 41“, BFM Umwelt GmbH, 12.10.2018 (überarbeitet 01.07.2019)
- Altlastengutachten 15: „Prüfgutachten zum Bericht über Nachuntersuchungen der Reducta GmbH (2018) und weitergehender Untersuchungen am CKW-Schaden auf dem Grundstück Am Gatherhof 41“, BFM Umwelt GmbH, 25.11.2019
- Altlastengutachten 16: „Prüfgutachten / Defizitanalyse zum Bebauungsplan (B5781/38) „Nördlich Westfalenstraße“ in Düsseldorf“, HPC AG, 21.02.2013
- Altlastengutachten 17: „Prüfgutachten zum Sanierungskonzept REDUCTA GmbH (2016) sowie Neubewertung von Analysendaten im Zusammenhang mit dem B-Plangebiet (B5781/38) „Nördlich Westfalenstraße“ Nordteil C.F. GOMMA-Gelände Stadtgebiet Düsseldorf-Rath“, HPC AG, 16.03.2017
- Stellungnahmen des Umweltamtes zu den Themen Straßen- und Schienenverkehrslärm, Gewerbelärm, Besonnung, Boden (Alttablagerungen und Altstandorte), Wasser (Grund-

- wasser, Niederschlags- und Abwasserbeseitigung), Luftqualität und Klima
- Stellungnahmen des Jugendamtes zum Thema Kinderbetreuung
- Stellungnahme des Gesundheitsamtes zu den Themen Straßen- und Schienenverkehrslärm, Gewerbelärm, Besonnung, elektromagnetische Felder, gesunde Mobilität
- Stellungnahmen des Stadtentwässerungsbetriebs zum Thema Abwasserbeseitigung
- Stellungnahmen des Gartenamtes zu den Themen Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild, Spielflächenversorgung, Artenschutz, Nullvariante, Grünplanung und Monitoring
- Stellungnahmen der Bezirksregierung zu den Themen Immissionsschutz (Gewerbelärm), Denkmalangelegenheiten, Luft (Luftreinhalteplanung)
- Stellungnahme der Handwerkskammer (HWK) zum Thema Verkehrs- und Gewerbelärm
- Stellungnahmen der Industrie und Handelskammer (IHK) zum Thema Verkehrs- und Gewerbelärm
- Stellungnahme des Naturschutzbund Deutschland (NABU) zum Thema Artenschutz
- Stellungnahmen des Polizeipräsidiums Düsseldorf zum Thema Kriminalprävention

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung bestätigten Ergebnisse aus den Verfahrensschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 BauGB mit öffentlich ausliegen.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v.g. Stelle insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email (an bauleitplanung@duesseldorf.de) abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über das Internet (<https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php>) abzugeben.

Soweit in diesem Plan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art - so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 30.03.2020
61/12-B-06/004

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
Amtsleiterin

Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes (Wiederholung)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 27.02.2020 dem nachstehenden Bebauungsplan-Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung zugestimmt:

Bebauungsplan-Entwurf Nr. 06/018 – Theodorstraße / zwischen A 52 und Wählerstraße –

Gebiet östlich der A 52, westlich der Straße Am Hülserhof, südlich der Theodorstraße bis zum Werksgleisanschluss der Firma Vallourec sowie nördlich des Firmengeländes der Firma Vallourec

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der Zeit vom **15.04.2020** bis einschließlich **15.05.2020** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes, unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregulungen sowie Erfassung der Kontaktdaten während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr; freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> zu erreichen.

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus-Pandemie zur besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Aussage des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen **und** über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung bei der Einsichtnahme an das Stadtplanungsamt wenden (Telefon 0211/8996918).

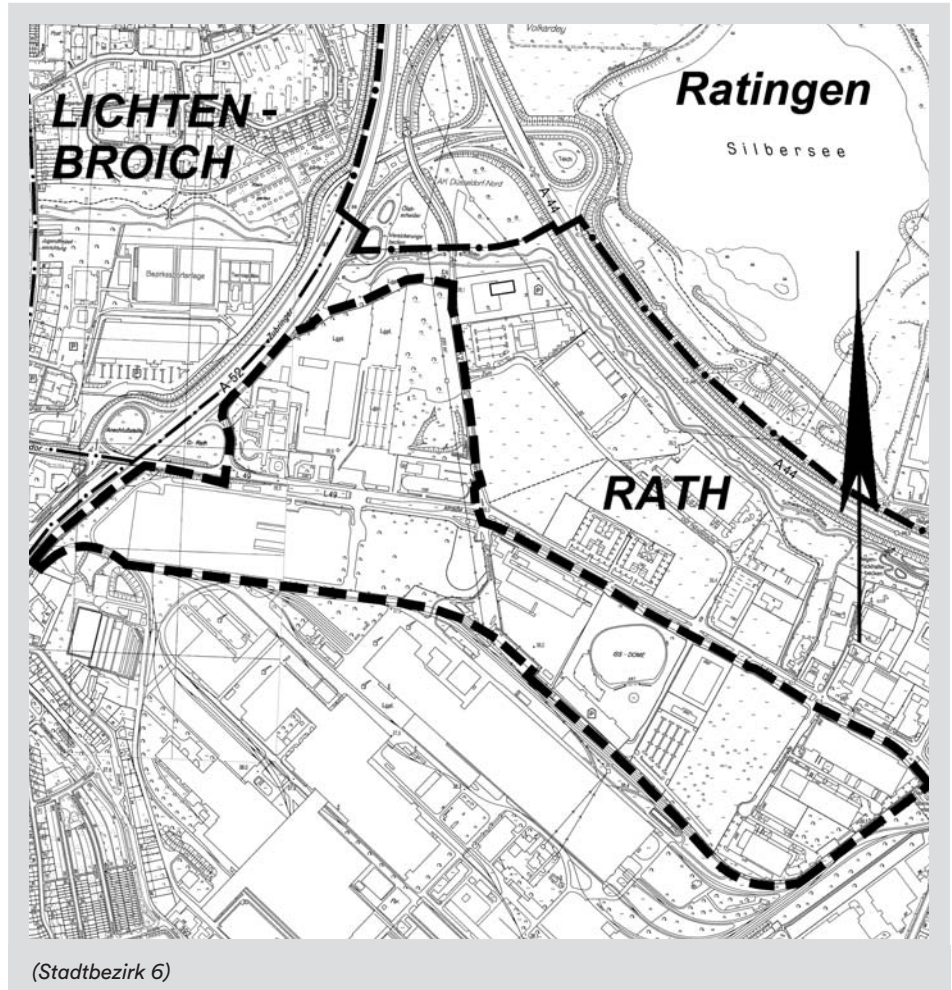
Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Informationen zu(r/m):

- Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs-, Sport-, Freizeit- und Gewerbelärm sowie zu Lärmschutzmaßnahmen
- Auswirkungen durch elektromagnetische Felder von technischen Anlagen
- Abstand zu Störfallbetriebsbereichen

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Landschaft durch Informationen zu(m):

- Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Vogelschutzgebieten nach Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union
- Tieren und Pflanzen, zu Eingriffen in Natur und Landschaft und Begrünungsmaßnahmen geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet
- Landschafts-/Stadtbild



Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Informationen zu(r):

- Versiegelung des Bodens
- Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes
- Altablagerungen im Plangebiet
- Altstandorten im Plangebiet

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Informationen zu(r/m):

- Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen und zur Grundwasserqualität
- Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung
- Oberflächengewässern, Wasserschutzgebieten und Hochwasserbelangen

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima durch Informationen zu(r):

- Luftschadstoffen durch Straßenverkehr sowie durch gewerblich- und industrielle Nutzungen und deren Einwirkungen auf das Plangebiet
- Nutzung umweltfreundlicher Mobilität
- Energienutzung im Plangebiet
- klimatischen Verhältnissen sowie zu Klimaschutz und Klimaanpassung

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch Informationen zu:

- Bodendenkmäler
- Kultur- und sonstigen Sachgütern

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Gewerbe- und Sport- und Freizeitlärmgutachten: TÜV Nord Systems GmbH & Co KG, Gutachterliche Stellungnahme zum Gewerbe-, Sport- und Freizeitlärm an der Theodorstraße in Düsseldorf – Aufstellung des Bebauungsplans 06/018, 14.01.2020
- Gutachten zu Straßen- und Schienenverkehrslärm: TÜV Nord Systems GmbH & Co KG, Gutachterliche Stellungnahme zum Verkehrslärm an der Theodorstraße in Düsseldorf – Aufstellung des Bebauungsplans 06/018, 13.01.2020
- Artenschutzgutachten (planungsrelevante Arten: Kreuzkröte, Turmfalke): Norman Landschaftsarchitekten PartGmbH, Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I), Bebauungsplan Nr. 06/018

„Theodorstraße (zwischen A52 und Wahlerstraße)“ (Stadtbezirk 6/Stadteil Rath), 18.12.2019

- Stellungnahme des Umweltaamtes zu den Themen Straßen- und Schienenverkehrslärm, Sport- und Gewerbelärm, Boden (Altablagerungen und Altstandorte), Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Abwasserbeseitigung, Wasserschutzzone, Oberflächengewässer, Hochwasserbelange), Luftqualität und Klima
- Stellungnahme des Gartenamtes zu den Themen Tiere und Pflanzen, Landschafts- und Stadtbild, Artenschutz, Grünplanung, Nullvariante und Monitoring
- Stellungnahme des Stadtentwässerungsbetriebs zum Thema Abwasserbeseitigung
- Stellungnahme des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zum Thema Bodendenkmäler
- Stellungnahme des Gesundheitsamtes zu den Themen Lärm-(schutz), Lufthygiene und Grünflächen
- Stellungnahme der Bezirksregierung zu den Themen Denkmalangelegenheiten und Luft (Luftreinhalteplanung)
- Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz NRW zum Thema Waldflächen

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung bestätigten Ergebnisse aus den Verfahrensschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 BauGB mit öffentlich ausliegen.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v.g. Stelle insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email an bauleitplanung@duesseldorf.de abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über das Internet (<https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php>) abzugeben.

Soweit in diesem Plan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 30.03.2020
61/12-B-06/018

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
Amtsleiterin

Zeit für uns

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit



VHS-Kursangebote für Eltern und Kinder

- Bewegung, Tanz
- Entspannung
- Wassergewöhnung
- Schwimmen lernen
- Babysitterkurse
- Montessori-Lehrgänge

www.duesseldorf.de/vhs



Landeshauptstadt Düsseldorf
Volkshochschule

Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung (Entwurf) (Wiederholung)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 27.02.2020 der nachstehenden Änderung des Flächennutzungsplanes (Entwurf) und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung zugestimmt:

Flächennutzungsplanänderung Nr. 195 (Entwurf)

– **Nördlich und südlich Theodorstraße** – Gebiet etwa südlich der Theodorstraße, im Westen einschließlich der Wendeschleife der Stadtbahn, im Süden etwa nördlich des Industrieunternehmens Vallourec Deutschland GmbH und im Osten etwa bis zur Straße Am Schüttenhof sowie nördlich der Theodorstraße, westlich der Straße Am Hülserhof - maßgebend ist der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Planes, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der Zeit vom **15.04.2020** bis einschließlich **15.05.2020** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregulungen sowie Erfassung der Kontaktdaten während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr; freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> zu erreichen.

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus-Pandemie zur besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Aussage des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen und über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung bei der Einsichtnahme an das Stadtplanungsamt wenden (Telefon 0211/8996918).

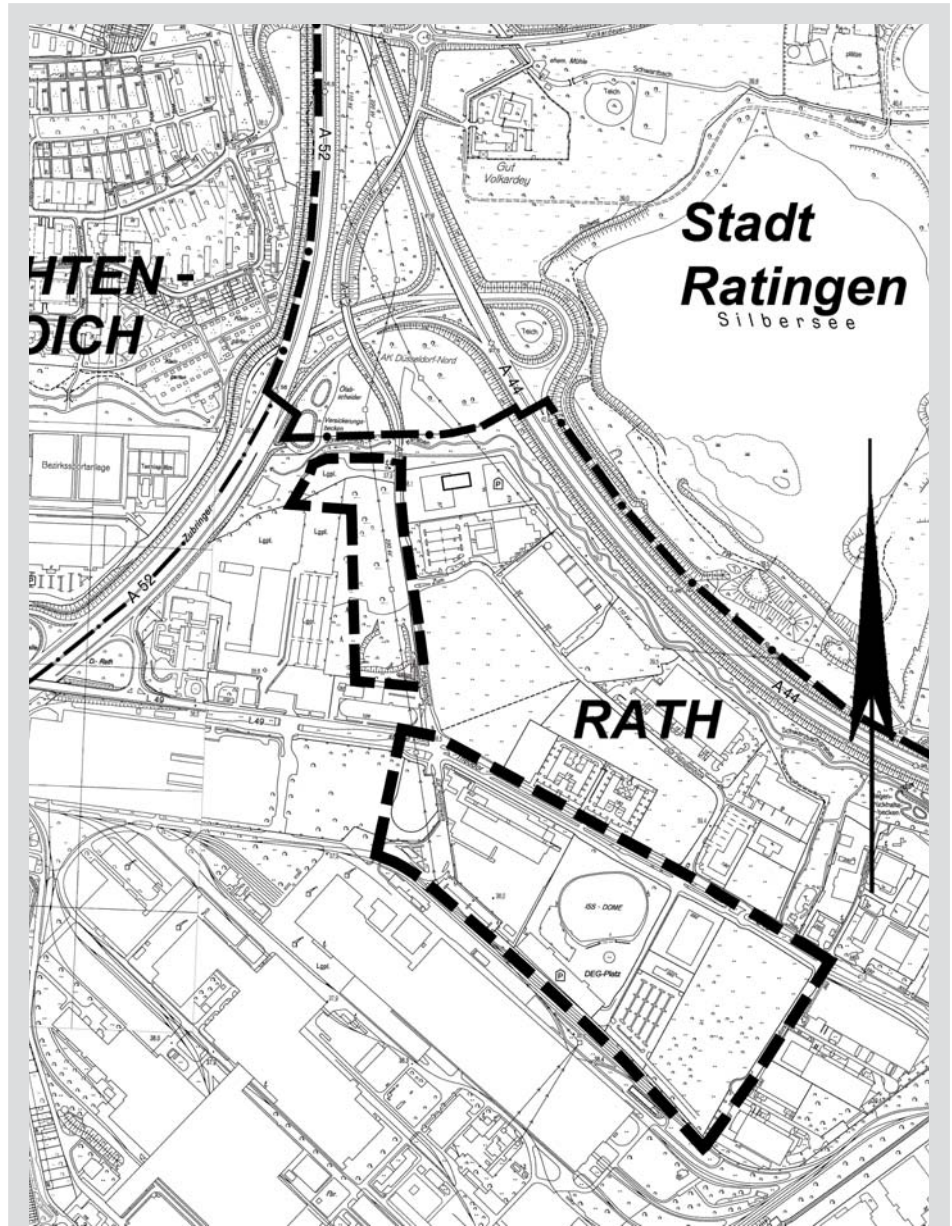
Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Informationen zu(r/m):

- Straßenverkehrs-, Sport-, Freizeit- und Gewerbelärm sowie zu Lärmschutzmaßnahmen
- Auswirkungen durch elektromagnetische Felder von technischen Anlagen
- Abstand zu Störfallbetriebsbereiche

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Landschaft durch Informationen zu(m):

- Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Vogelschutzgebieten nach Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union
- Tieren und Pflanzen



(Stadtbezirk 6)

- geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Informationen zu(r):

- Versiegelung des Bodens
- Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes
- Altablagerungen im Plangebiet
- Altstandorten im Plangebiet

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Informationen zu(r/m):

- Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen und zur Grundwasserqualität

- Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung
- Oberflächengewässern, Wasserschutzgebieten und Hochwasserbelangen

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima durch Informationen zu(r):

- Luftschadstoffen durch Straßenverkehr sowie durch gewerblich- und industrielle Nutzungen und deren Einwirkungen auf das Plangebiet
- Nutzung umweltfreundlicher Mobilität
- klimatischen Verhältnissen sowie zu Klimaschutz und Klimaanpassung

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch Informationen zu:

- Bodendenkmälern
- Kultur- und sonstigen Sachgütern

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Artenschutz (planungsrelevante Arten: Amphibien, Vögel):
Für die 195. Änderung des Flächennutzungsplans wurden keine Gutachten angefertigt. Es wurde auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH „Bebauungsplan Nr. 06/018 Theodorstraße (zwischen A52 und Wahlerstraße)“ Stadtbezirk 6 / Stadtteil Rath, Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe 1) 18.12.2019 zurückgegriffen.
- Stellungnahme des Umweltamts zu den Themen Straßenverkehrs-, Sport-, Freizeit- und Gewerbelärm, Boden (Altablagerungen und Altstandorte), Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Abwasserbeseitigung, Oberflächengewässer, Hochwasserbelange), Luftqualität und Klima
- Stellungnahme des Gartenamtes zu den Themen Tiere und Pflanzen, Artenschutz, Grünplanung, Nullvariante und Monitoring
- Stellungnahme des Stadtentwässerungsbetriebs zum Thema Abwasserbeseitigung
- Stellungnahme der Bezirksregierung zu den Themen Denkmalangelegenheiten und Luft (Luftreinhalteplanung)

- Stellungnahmen des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege zu dem Thema Bodendenkmale

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung bestätigten Ergebnisse aus den Verfahrensschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 BauGB mit öffentlich ausliegen.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v.g. Stelle insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email an bauleitplanung@duesseldorf.de abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über das Internet (<https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php>) abzugeben.

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 30.03.2020
61/12-FNP 195

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
Amtsleiterin

#KlimaMachen

Mach's! Lass dich fördern.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Bis zu 50.000 Euro Förderung!

Düsseldorf fördert die Modernisierung von Wohngebäuden und gemischt genutzten Gebäuden mit Gewerbe- und Wohneinheiten.

Förderprogramm
*Klimafreundliches Wohnen
und Arbeiten in Düsseldorf*

Telefon 0211 89-25955

**[www.duesseldorf.de/
klimafreundlichwohnen](http://www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen)**



Landeshauptstadt Düsseldorf
Umweltamt